

Information zur Kostenerstattung für Sicherheitsgeräte in der Pflege

Die Biostoffverordnung (BioStoffV) und die Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ (TRBA 250) schreiben den Einsatz von Sicherheitsgeräten in der stationären und ambulanten Pflege vor, um die Gefahr von Verletzungen mit spitzen oder scharfen Gegenständen und die damit einhergehende Infektionsgefahr zu verringern.

Nach Änderung des § 33 Absatz 1 SGB V haben Versicherte einen Anspruch auf Hilfsmittel, die eine dritte Person durch einen Sicherheitsmechanismus vor Nadelstichverletzungen schützen soll. Die darauf geänderte Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie/Hilfsm-RL) ist am 15.02.2020 in Kraft getreten.

Der Anspruch auf Kostenerstattung für Sicherheitsgeräte besteht dann, wenn der Versicherte selbst nicht zur Anwendung des Hilfsmittels in der Lage ist und es hierfür der Tätigkeit einer dritten Person bedarf, bei der durch mögliche Stichverletzungen eine Infektionsgefahr besteht oder angenommen werden kann. Diesen Tätigkeiten werden insbesondere Blutentnahmen und Injektionen zugeordnet.

Zu diesen Hilfsmitteln gehören die in der Pflege eingesetzten ärztlich verordneten Sicherheitsgeräte, wie z. B. sichere Pennadeln, Sicherheitslanzetten, Sicherheitskanülen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Merkblatt „Nadelstichverletzungen in der Pflege und Betreuung – Was ist zu tun?“ vom Runden Tisch, Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover, unter:

<http://www.runder-tisch-hannover.de/downloads/flyer-und-handlungshilfen/>